

# Wahlbekanntmachung

## zur Europa- und Kommunalwahl

### am 26. Mai 2019 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Am **26. Mai 2019** finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in den Gemeinden **Buggenhagen, Krummin, Lütow, Sauzin** und **Zemitz** sowie in den Städten **Lassan** und **Wolgast**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald,
- jeweils die Gemeindevertretungen bzw. die Stadtvertretungen

und außer in der Stadt Wolgast

- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Alle Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lütow, Sauzin und Zemitz sowie die Städte Lassan und Wolgast bilden jeweils einen Wahlbereich.

2.1 Die Gemeinde **Buggenhagen** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 6 des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Der Wahlraum wird in **17440 Buggenhagen OT Jamitzow, Lange Straße 6, im FFw-Gebäude Jamitzow** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.2 Die Gemeinde **Krummin** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 6 des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Der Wahlraum wird in **17440 Krummin OT Neeberg, Neeberger Str. 18, im Gemeindefaal Neeberg** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.3 Die Gemeinde **Lütow** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 6 des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Der Wahlraum wird in **17440 Lütow OT Neuendorf, Netzelkower Weg 1, im Gemeindefaal Neuendorf** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.4 Die Gemeinde **Sauzin** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 6 des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Der Wahlraum wird in **17440 Sauzin, Alte Schulstraße 1, im FFw-Gebäude Sauzin** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.5 Die Gemeinde **Zemitz** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 6 des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Der Wahlraum wird in **17440 Zemitz, Pinnowreihe 1, im Gemeindezentrum** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.6 Die Stadt **Lassan** ist in die folgenden **2 Wahlbezirke** eingeteilt; beide Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 6 des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

Wahlbezirk 1: die Straßen Adlerstr., Am Sportplatz, Anklamer Str., Anlage, Birkenweg, Gartenstr., Garthof, Greifenstr., Hohenthorstr., Kalkofen, Kirchstr., Lange Str., Markt, Mühlenstr., Schulstr., Schützenhof, Siedlung-Ost, Vahlstr., Wendenstr.

Wahlraum: **17440 Lassan, Schulstraße 5, Vereinshaus Lassan**  
(nicht barrierefrei zugänglich)

Wahlbezirk 2: die Straßen Neustadt, Siedlung-West, Vorwerk, Wolgaster Str. sowie die Ortsteile Klein Jasedow, Papendorf, Pulow und Waschow

Wahlraum: **17440 Lassan, Schulstraße 5, Vereinshaus Lassan**  
(nicht barrierefrei zugänglich)

2.7 Die Stadt **Wolgast** ist in die folgenden **11 Wahlbezirke** eingeteilt;  
alle Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 6 des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

- Wahlbezirk 1: die Straßen Am Hünengrab, Am Katharinenberg, Am Tierpark, Am Wolfskrug, Amselweg, Buchenweg, Dreilindengrund, Finkenweg, Freester Weg, Helenenweg, Hollendorfer Weg, Karriner Str., Krösliner Str., Lindenweg, Marienweg, Pappelweg, Paulinenweg, Rosenweg, Schwarzer Weg, Sophienweg, Spitzenhörnweg, Tannenkampweg, Waldstr., Weidehof
- Wahlraum: **17438 Wolgast, Dreilindengrund 2, Kita Brummkreisel**  
(nicht barrierefrei zugänglich)
- Wahlbezirk 2: die Straßen Am Fischmarkt, Am Kirchplatz, Am Peeneufer, An der Stadtmauer, Badstubenstr., Bleichstr., Bogislavstr., Burgstr., Drosselweg, Fährstr., Franzstr., Gartenstr., Hafenstr., Kleinbrückenstr., Kranichweg, Kurze Str., Lange Str., Lustwall, Mahlzower Str., Möwenweg, Peenemünder Str., Peenesteig, Rathausplatz, Sauziner Str., Schifferstr., Schloßstr., Schusterstr., Schwalbenweg, Sperlingsweg, Steinstr., Storchenweg, Str. der Freundschaft, Swinkestr., Wasserstr., Wilhelmstr., Zecheriner Weg
- Wahlraum: **17438 Wolgast, Rathausplatz 10, Historisches Rathaus**  
(nicht barrierefrei zugänglich)
- Wahlbezirk 3: die Straßen Am Kai, Am Paschenberg, Am Speicher, Am Strom, Ankerstr., August-Dähn-Str., Auguststr., Berliner Str., Breite Str., Brunnenstr., Feldstr., Fenderweg, Fischerstr., Friedrichstr., Hermannstr., Holzweg, Homeyerstr., Kapitänsweg, Karlstr., Kosegartenweg, Kronwiekstr., Lotsenstr., Luisenstr., Mühlenstr., Oberwallstr., Platz der Jugend, Pollerstr., Reiferwall, Sandbergstr., Schiffbauerdamm, Schützenstr., Seilergasse, Unterwallstr., Werftstr.
- Wahlraum: **17438 Wolgast, Burgstraße 6 A, Kornspeicher**  
(nicht barrierefrei zugänglich, Fahrstuhl vorhanden)
- Wahlbezirk 4: die Straßen Baustr., Bücklingsweg, Greifswalder Str., Maxim-Gorki-Str., Mühlentrift, Netzebander Str., Puschkinstr., Schulstr., Wiesenweg
- Wahlraum: **17438 Wolgast, Baustraße 17, Altenhilfezentrum „St. Jürgen“**  
(nicht barrierefrei zugänglich)
- Wahlbezirk 5: die Straßen Am Stadion, An den Anlagen, Bahnhofstr., Ernst-Moritz-Arndt-Str., Ernst-Thälmann-Platz, Ernst-Thälmann-Str., Heberleinstr., Hellerstr., Schrammscher Weg, Zum Stadtpark
- Wahlraum: **17438 Wolgast, Heberleinstraße 32, Regionale Schule „Heberlein“**  
(nicht barrierefrei zugänglich)
- Wahlbezirk 6: die Straßen Clara-Zetkin-Str., Friedrich-Schiller-Str., Fritz-Reuter-Str., Hans-Sachs-Str., Heinrich-Beckmann-Str., Heinrich-Heine-Str., Heinrich-Zille-Str., Karl-Zimmermann-Str., Ludwig-van-Beethoven-Str., Philipp-Müller-Str., Rudolf-Breitscheid-Str., von-Goethe-Str., Wilhelm-Busch-Str., Wolfgang-A.-Mozart-Str.
- Wahlraum: **17438 Wolgast, Heberleinstraße 32, Regionale Schule „Heberlein“**  
(nicht barrierefrei zugänglich)
- Wahlbezirk 7: die Straßen Dr.-Theodor-Neubauer-Str., Pestalozzistr., Saarstr.
- Wahlraum: **17438 Wolgast, Hufelandstraße 2, Mehrzwecksporthalle**  
(nicht barrierefrei zugänglich)
- Wahlbezirk 8: die Straßen Backofentrift, Chausseestr., Diesterwegstr., Hufelandstr., Philipp-Otto-Runge-Str.
- Wahlraum: **17438 Wolgast, Hufelandstraße 2, Mehrzwecksporthalle**  
(nicht barrierefrei zugänglich)
- Wahlbezirk 9: die Straßen Am Fuchsberg, Am Schanzberg, Hasenwinkel, Leeraner Str., Makarenkostr., Nexöer Str., Ostrowskistr., Robert-Koch-Str., Sölvesborger Str., Wedeler Str.
- Wahlraum: **17438 Wolgast, Hufelandstraße 2, Mehrzwecksporthalle**  
(nicht barrierefrei zugänglich)

Wahlbezirk 10: der Ortsteil Buddenhagen

Wahlraum: **17438 Wolgast OT Buddenhagen, Wahlelower Straße 1 B, FFw-Gebäude Buddehagen**  
(nicht barrierefrei zugänglich)

Wahlbezirk 11: die Ortsteile Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz

Wahlraum: **17438 Wolgast OT Hohendorf, Chausseestraße 59, Landgasthof „Neue Heimat“**  
(nicht barrierefrei zugänglich)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **04.05.2019** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Europawahl um 15.00 Uhr** in **17438 Wolgast, Burgstr. 6, Flur 1. Etage** zusammen (nicht barrierefrei zugänglich, Fahrstuhl vorhanden).  
Die Briefwahlergebnisse für die **Kommunalwahlen** werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.
4. Alle wahlberechtigten Personen können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unter Nummer 6).

Alle wahlberechtigten Personen sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

In der Stadt Lassan verbleibt die Wahlbenachrichtigung beim Wähler; sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen.

Die wahlberechtigten Personen erhalten für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen; diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte Personen, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

#### 4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

##### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

Der **Wahlbezirk 9** der Stadt Wolgast (Hufelandstr. 2, Mehrzwecksporthalle) ist in die **repräsentative Wahlstatistik der Europawahl** einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler des aufgeführten Wahlbezirkes erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

#### 4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

##### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigten Personen geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

##### **Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.**

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

#### 4.3 Wahl der Gemeindevertretung bzw. der Stadtvertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

##### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigten Personen geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

##### **Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.**

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

#### 4.4 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

##### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigten Personen geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie die Bewerberin oder den Bewerber sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigten Personen geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte Personen mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten:
  - 6.1 Wahlberechtigte Personen, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Europawahl in dem Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist (Vorpommern-Greifswald),
    - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
    - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

- 6.2 Wahlberechtigte Personen, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können
  - an der **Kreistagswahl und an der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
    - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
    - b) durch Briefwahl
  - an der **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
    - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
    - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

- 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss jeweils den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen wird ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet.

7. Alle wahlberechtigten Personen können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Wolgast, 20.05.2019

Die Gemeindewahlbehörde

gez. Gransow  
Amtsvorsteher

# Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

## Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019

1. Auf der Grundlage von § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Europawahl 2019 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik sind

- a) der allgemeine Wahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer 9 der Stadt Wolgast und
- b) der Briefwahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer 901 der Gemeindebehörde Amt Am Peenestrom

einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1995 bis 2001
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1985 bis 1994
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1975 bis 1984
- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1960 bis 1974
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1950 bis 1959
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1949 und früher
- G. weiblich, geboren 1995 bis 2001
- H. weiblich, geboren 1985 bis 1994
- I. weiblich, geboren 1975 bis 1984
- K. weiblich, geboren 1960 bis 1974
- L. weiblich, geboren 1950 bis 1959
- M. weiblich, geboren 1949 und früher

Die Wählerin oder der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

**In repräsentativen Briefwahlbezirken werden mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.**

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.